

**Tarifordnung  
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte  
Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen  
in der Bundesstadt Bonn**

**Vom 14. Dezember 2001**

**Verzeichnis der Änderungen**

Ratsbeschluss vom	Geänderte Regelungen
24.07.2003 (ABl. S. 340)	Markttarife Ziffer 1, 4, 5
30.06.2005 (ABl. S. 469)	Ziffer 3.9; Markttarife Ziffern 2, 3 und 4 Anlage 2
13.06.2007 (ABl. S. 157)	Ziffern 3.4, 3.5; Markttarife Ziffer 4
04.09.2008 (ABl. S. 630)	Markttarife Ziffern 1, 2, 4, 7 und 8
25.03.2009 (ABl. S. 109)	Markttarife Ziffern 1 und 4
08.07.2010 (ABl. S. 428)	Markttarife Ziffern 1, 2 und 4
01.03.2011 (ABl.S. 103)	Ziffer 3.3 Markttarife Ziffern 1,2,4 und 7 Inkrafttreten 01.04.2011
26.04.2012 (ABl. S. 170)	Tarifgruppen 1.0.0.0; 2.0.0.0 und 4.0.0.0.
23.05.2013 (ABl. S. 230)	Tarifgruppen 2.0.0.0 und 4.0.0.0
15.05.2014 (ABl. S. 712)	Tarifgruppe 1.0.0.0
12.05.2015 (ABl. S. 535)	Tarifgruppen 2.0.0.0, 4.0.0.0 und 8.0.0.0
30.06.2016 (ABl. S. 824)	Tarifgruppe 4.0.0.0

06.07.2017 (ABl. S 1811)	Ziffer 4 ab 13.9.2017 Tarifgruppen 1.0.0.0, 2.0.0.0, 4.0.0.0 sowie 7.0.0.0 ab 1.6.2017
12.06.2018 (ABl. S. 944)	Tarifgruppen 1.0.0.0, 2.0.0.0 ab 1.7.2018
11.12.2018 (ABl. S. 1537)	Tarifgruppe 2.0.0.0 ab 1.1.2019

**Tarifordnung  
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte  
Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen  
in der Bundesstadt Bonn**

**Vom 14. Dezember 2001**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Tarifordnung beschlossen:

**1 Entgeltspflicht**

Für die Teilnahme an den Wochenmärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen, Jahrmärkten, Flohmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen der Bundesstadt Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach dem Markttarif (Anlage 1) erhoben.

Soweit entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung unterschiedliche Entgelte erhoben werden, ist für die Zuordnung zu den einzelnen Tarifklassen die Gliederung der Marktveranstaltungen nach der örtlichen Bedeutung maßgebend (Anlage 2).

**2 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig ist

- 2.1 bei Veranstaltungen, die von der Bundesstadt Bonn durchgeführt werden, der Beschicker, dem die Standfläche zugewiesen bzw. eingeräumt worden ist;
- 2.2 bei den übrigen Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen der Veranstalter, dem die Standflächen zugewiesen worden sind.
- 2.3 Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**3 Bemessungsgrundlage**

- 3.1 Die Entgelte werden bei den Flohmärkten nach der in Anspruch genommenen Frontlänge (Frontmeter) und der Anzahl der Tage, bei allen anderen Veranstaltungen nach der in Anspruch genommenen Fläche (Quadratmeter) und der Anzahl der Tage bemessen.
- 3.2 Die in Anspruch genommenen Frontlängen bzw. Flächen werden von der Stadt ermittelt und festgesetzt. Die Beschicker und Veranstalter sind verpflichtet, der

Stadt die notwendigen Angaben für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Angefangene Frontmeter, Quadratmeter und Tage werden grundsätzlich voll berechnet. Im Tarifbereich des Pützchens Marktes werden Veranstaltungstage mit bis zu 8 Stunden Veranstaltungsdauer mit dem Tagesfaktor 0,5 berechnet. Veranstaltungstage mit einer Veranstaltungsdauer von mehr als 8 Stunden werden mit dem Tagesfaktor 1,0 berechnet.
- 3.4 Auf städtischen Flohmärkten werden bei Ständen, die von Kindern bis einschließlich 14 Jahren betrieben werden, die ersten zwei Meter nicht berechnet.
- 3.5 Die Berechnung eines Flohmarktstandes erfolgt grundsätzlich nach Frontmetern. Ist die Tiefe des Standes jedoch größer als die Frontmeterzahl, wird die längste Seite berechnet.
- 3.6 Ist die übrige Fläche am Boden geringer als die sich durch in den Luftraum ragenden Teile eines Geschäftes ergebende Fläche, kommt es für die Berechnung des Entgeltes darauf an, welche Fläche für das Grundstück tatsächlich freizuhalten ist.
- 3.7 Soweit Anlieger des Jahrmarktgeländes "Pützchens Markt" einen Stand bzw. ein Geschäft selbst betreiben, werden nur 50 % des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anlieger-Grundstück befindet.
- 3.8 Für die Beschicker des Pützchens Markt, mit denen bis zum Veranstaltungsbeginn noch kein Vertrag geschlossen werden konnte, wird für die Teilnahme zusätzlich zum tariflichen Entgelt ein Zuschlag von 50 EUR erhoben.
- 3.9 Unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter alle sonstigen anfallenden Kosten übernimmt, u. a. für Strom, Wasser, Verkehrsbeschilderung und ausreichenden Versicherungsschutz, beträgt bei Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen durch Dritte auf städtischen Plätzen die Platzmiete je nach örtlicher Bedeutung der Veranstaltung 5 % bis 10 % des normalen Standgeldes der dort aufgestellten Geschäfte nach Tarifgruppe 2.0.0.0, jedoch wenigstens 260,00 Euro. Wird von örtlichen Vereinen oder Verbänden ein Volksfest oder eine ähnliche, der Gemeinschafts- und Brauchtumpflege dienende Veranstaltung durchgeführt, so beträgt die Platzmiete je nach der örtlichen Bedeutung der Veranstaltung 2 % bis 4 % des normalen Standgeldes der dort aufgestellten Geschäfte nach Tarifgruppe 2.0.0.0.
- 3.10 Werden abgeschlossene Verträge nicht erfüllt, ist die Stadt berechtigt, 75 % des vereinbarten Entgeltes zu erheben. Sofern die Standfläche anderweitig vergeben werden kann, reduziert sich der Betrag um die Höhe des hierbei erzielten Entgeltes.
- 3.11 In den Entgelten der Tarifnummer 5.0.0.1, die von der Stadt erhoben werden, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten; im übrigen wird die Mehrwertsteuer gesondert berechnet.

- 4 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes gemäß Tarif Nr. 6.0.0.0 der Tarifordnung absehen, wenn die erlaubnisbedürftige Nutzung offenkundig im öffentlichen Interesse liegt.

## 5 Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 14. Dezember 2001

**Dieckmann**  
**Oberbürgermeisterin**

**Markttarife  
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte,  
Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste  
u. ä. Veranstaltungen**

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
-----------	----------	-------------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

**1.0.0.0 Wochenmärkte**

1.0.1.0	Verkauf von wochenmarkttypischen Waren				
1.0.1.5	Marktstände (bei 6 Markttagen wöchentlich)	qm/mtl.	24,58	13,55	9,78
1.0.1.6	Marktstände (tägliche Zuweisung)	qm/tägl.	1,28	0,70	0,51
1.0.2.0	Verkauf von zubereiteten Speisen				
1.0.2.1	mit ständigem Verkaufsstand	qm/mtl.	37,12	20,32	14,80
1.0.2.2	ohne ständigem Verkaufsstand	qm/tägl.	1,57	0,86	0,63

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR
-----------	----------	-------------------------------	----------------------------	----------------------------

**2.0.0.0 Pützchens Markt (Gruppe 1)**

**Weihnachts-/Kunsthändlermarkt**

**(Gruppe 2)**

2.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	1,35	0,72
2.0.1.2	Autoselbstfahrer	qm/tägl.	1,22	
2.0.1.3	Riesenräder	qm/tägl.	1,71	

Sonstige Fahr-, Belustigungs- und  
Schaugeschäfte

2.0.2.1	bis 25 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	6,12	
2.0.2.2	von 26 bis 174 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	* 2,45	
2.0.2.3	von 175 bis 274 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,84	
2.0.2.4	von 275 bis 374 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,71	

2.0.2.5	von 375 bis 474 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,59	0,80
2.0.2.6	von 475 bis 574 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,47	
2.0.2.7	von 575 bis 1000 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,35	
2.0.2.8	über 1000 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	0,86	
2.0.3.1	Ausspielungen/Verlosungen	qm/tägl.	8,05	
2.0.3.2	Ausspielungen ohne Lose (z. B. Derby)	qm/tägl.	6,49	
2.0.3.3	Spielautomaten und Greiferautomaten mit Bedienung	qm/tägl.	11,63	
2.0.3.4	Spielautomaten und Greiferautomaten ohne Bedienung	qm/tägl.	12,85	
2.0.3.5	Schießhallen und -wagen	qm/tägl.	4,89	
2.0.3.6	Pfeil-, Ball-, Ringwerfen und ähnliches	qm/tägl.	4,53	
	Verkauf von			
2.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	7,46	5,24
2.0.4.2	Eis	qm/tägl.	8,93	5,30
2.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	10,16	6,78
2.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	8,93	5,30
2.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	9,54	7,40
2.0.4.6	Trendartikel	qm/tägl.	7,46	
2.0.4.7	Kunsth Handwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	5,02	2,61
2.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	5,14	3,08
2.0.4.9	sonstiger Ware auf unbefestigter Fläche (Pluutenmarkt Sportplatz)	qm/tägl.	4,14	
2.0.5.0	Großzelte über 2500 qm Zeltfläche einschl. Innen- und Außenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,97	
2.0.5.1	Zelte einschl. Innenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,98	
2.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	2,69	1,85
2.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Mehrweg)	qm/tägl.	2,20	1,23
2.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,61	0,31
2.0.5.5	Restaurationsflächen/Stehtische (kein fester Bestandteil des Geschäfts) zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5	qm/tägl.		3,39

\* Insgesamt jedoch mindestens 120 EUR täglich.

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes-sungs-grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR	Gruppe 4 Entgelt EUR
-----------	----------	-----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

### 3.0.0.0 Jahrmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen

(entfallen durch Ratsbeschluss vom 30.06.2005)

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes-sungs-grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
-----------	----------	-----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

### 4.0.0.0 Weihnachtsmärkte/Kunsthändlermärkte

Die Tarif-Nr. wird aufgehoben und fließt in die Gruppe 2 der Tarif Nr. 2.0.0.0 (Pützchens Markt (Gruppe 1) und Weihnachtsmärkte/Kunsthändlermärkte (Gruppe 2) ein.

5.0.0.0	Flohmärkte			
5.0.1.0	Verkauf von flohmarkttypischen Waren je 1 m Standfront	m/tägl.	6,50	5,00

6.0.0.0	Sonstige Veranstaltungen je nach Lage und Nutzungsart		
6.0.0.1	Spezialmärkte, Ausstellungen u. ä.	qm/tägl.	0,30 – 10,00

7.0.0.0	Wohnwagen (Dauerabstellplätze)		
7.0.0.1	Wohnwagen bis 6 m Länge	Fahrz./mtl.	17,65
7.0.0.2	Wohnwagen von 6 - 8 m Länge	Fahrz./mtl.	20,17
7.0.0.3	Wohnwagen über 8 m Länge	Fahrz./mtl.	23,11

8.0.0.0	Vermietung von Holzhütten für die Dauer des Weihnachtsmarktes	
8.0.0.1	3-m-Hütte	430,00
8.0.0.2	4-m-Hütte	580,00



**Gliederung der Marktveranstaltungen nach  
der örtlichen Bedeutung**

**a) Wochenmärkte**

**Gruppe 1 Wochenmärkte mit gesamtstädtischer  
Bedeutung**

Wochenmarkt Marktplatz  
Wochenmarkt Remigiusplatz  
Wochenmarkt Münsterplatz  
sonstige Marktstände innerhalb der  
Fußgängerzone Bonn

**Gruppe 2 Wochenmärkte mit Bedeutung für den  
Stadtbezirk**

Wochenmarkt Bad Godesberg  
Wochenmarkt Beuel  
Wochenmarkt Duisdorf

**Gruppe 3 Wochenmärkte mit Bedeutung für den  
Ortsteil**

Alle übrigen Wochenmärkte

**b) Jahrmarkt- und Volksfestveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung**

**Gruppe 1 Pützchens Markt**

**c) Weihnachtsmärkte/Kunsthandwerkermärkte**

**Gruppe 1 Veranstaltungen mit gesamtstädtischer  
Bedeutung**

Weihnachtsmarkt Bonn  
Kunsthandwerkermarkt Bonn

**Gruppe 2 Veranstaltungen mit Bedeutung über einen  
Ortsteil hinaus**

(zur Zeit keine städtische Veranstaltung)

**Gruppe 3      Veranstaltungen mit Bedeutung für einen Ortsteil**

Alle übrigen Weihnachtsmärkte

**d) Flohmärkte**

**Gruppe 1      Veranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung**

Flohmarkt Rheinaue

**Gruppe 2      Veranstaltungen mit Bedeutung über einen Ortsteil hinaus**

Alle übrigen Flohmärkte